

Satzung des Vereins „För de Lütten - Förderverein der ev. KiTa Am Schoolsolt“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „För de Lütten – Förderverein der ev. KiTa Am Schoolsolt“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz unter der Anschrift Buchholzer Landstr. 32, 21244 Buchholz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08.-31.07. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie Förderung der Erziehung. Er fördert die Einrichtung ideell und materiell über den Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets hinaus. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
- b) Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte auf kulturelle, organisatorische und materielle Weise
- c) Beantragung von Fördermitteln zur Durchführung von Projekten
- d) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtung
- e) Anschaffung von Spielgeräten und Materialien
- f) Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit.

Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die ev. KiTa Am Schoolsolt zur Verwicklung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Verbot der Begünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt nicht das Ziel, Gewinn zu erwirtschaften. Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen muss der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter geschehen.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a) Schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres
- b) den Tod des Mitgliedes
- c) Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- d) Beendigung der Rechtsfähigkeit des Vereins
- e) Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.

(4) Der Vorstand kann jedes Mitglied mit sofortiger Wirkung mit einfacher Mehrheit vom Verein ausschließen, wenn:

- a) es gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse in schwerwiegender Weise verstoßen hat
- b) es trotz Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedbeiträge mindestens 6 Monate im Rückstand bleibt oder
- c) das Ansehen des Vereins in schuldhafter und schwerwiegender Weise geschädigt wurde.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes oder, falls in dieser Frist eine Mitgliederversammlung stattfindet, dort mündlich Berufung eingelegt werden.

Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

(2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(4) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe und Zahlweise des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

(2) Der Beitrag ist im Voraus für das gesamte Beitragsjahr zu entrichten.

(3) Vorstandsmitglieder Kraft Amtes sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 7 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsetzung von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, und Nutzung/Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten nach DSGVO (Art. 4, Abs.2) im vollen Umfang zu. Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nicht erlaubt. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (DSGVO Art. 15) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie zur Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der 2. Vorsitzenden,
3. dem/der 1. Kassenwart*in,
4. dem/der Schriftführer*in,
5. dem/der Leiter*in der Einrichtung, als Mitglied Kraft Amtes.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf einer Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Ausnahme bildet das Mitglied Kraft Amtes (1.5).

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu berufen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn diese sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder unfähig zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind.

(3) Der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart*in (Nummern 1-3 des Vorstands) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Im Sinne des § 26 BGB vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein als gesetzliche Vertreter. Für Bankgeschäfte ist die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied zulässig. Im Außenverhältnis zu schließende Geschäfte müssen vorher innerhalb des Vorstands beschlossen werden.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, ist jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und legt dieser den Kassenbericht vor.

(4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, statt und sind auch online möglich. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (elektronisch ausreichend) unter Einhaltung einer Frist von min. 14 Tagen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands an Abstimmungen teilnehmen. Die Vorstandssitzung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich/fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Kassenprüfers, Entlastung des Vorstands
- b) Wahl und Abwahl des Vorstands,
- c) Wahl des/der Kassenprüfern*in

sowie Beschlussfassung über

- a) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung des Vereins
- d) Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im 1.Quartal jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene (postalische bzw. elektronische) Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge zur Abwahl des Vorstands, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Protokollant*in zu wählen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollant*in zu unterzeichnen, zu archivieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(13) Über die Art der Abstimmung (Handzeichen/geheime Abstimmung) entscheidet der Vorstand.

(14) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(15) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Ein/e Kassenprüfer*in ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

(2) Ein/e Kassenprüfer*in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der/die Kassenprüfer*in erhält von der/dem Kassenwart*in spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zur Prüfung mit Einsichtmöglichkeit in die relevanten Belege wie Bankauszüge, Rechnungen und Kassenbuch.

Er/sie hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung buchhalterisch auf Richtigkeit zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Der/die Kassenprüfer*in hat den Vorstand über das Ergebnis der Kassenprüfung (schriftlich) spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. KiTa Am Schoolst des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar für die Förderung der Erziehung der Kinder des Kindergartens Ev. KiTa Am Schoolst.

§13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung

in _____ am _____ verabschiedet.
(Ort) (Datum)

(Unterschrift der Gründungsmitglieder)